

Statuten des Vereins «Christliche Geschäftsleute Schweiz (CGS)»

Präambel

Die Bibel ermutigt uns im Galaterbrief (6,10): «Solange wir noch Zeit haben, lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an den Glaubensgeschwistern». Zur Umsetzung dieser Ermutigung wurde der Verein Christliche Geschäftsleute Schweiz (CGS) gegründet. Der Verein soll ein Netz von Beziehungen schaffen, damit jedes Vereinsmitglied im Geschäftsleben durch Kontakte in der ganzen Schweiz zur Umsetzung der Herausforderung des Galaterbriefes angeregt wird.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen:

«Christliche Geschäftsleute Schweiz (CGS)»
«Entrepreneurs ChrétienS Suisses (ECS)»
«Imprenditori Cristiani Svizzeri (ICS)»

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thun, Kanton Bern.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht im Vernetzen von natürlichen und juristischen Personen im Geschäftsleben in der ganzen Schweiz. Dazu werden regelmässig Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen herausgegeben.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Darlehen aufnehmen und gewähren, Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten und veräussern sowie Anstellungen tätigen und Partnerschaften mit Werken und Institutionen aller Art eingehen.

Der Verein verfolgt ideelle Werte. Er ist konfessionell und politisch unabhängig.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

Ehemalige Mitglieder von CGS, welche ihr Geschäft aufgeben, oder Personen, die sich für die Netzwerkarbeit von CGS interessieren, selber aber keine Firma besitzen, können eine Passivmitgliedschaft beantragen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und erscheinen weder im Mitgliederverzeichnis noch online auf den Webseiten.

Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand begründet dem Antragsstellenden eine allfällige Ablehnung schriftlich oder mündlich.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss, durch Firmenschliessung oder mit dem Tod. Ein Austrittsbegehren ist jeweils erst auf Ende eines Jahres möglich und hat schriftlich bis spätestens am 30. November des Kalenderjahres zu erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt und begründet. Es steht dem bzw. der Ausgeschlossenen zu, an der nächsten Mitgliederversammlung zu appellieren.

5. Mittel

Die Einnahmen des Vereins stammen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Veranstaltungen
- Verkauf von Büchern
- Vermietung von Adressen
- Freiwilligen Zuwendungen jeder Art
- Allfälligem Reingewinn aus dem Kooperationsvertrag mit Livenet
- Übrigen Erträgen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr. Der Vorstand entscheidet in Härtefällen über eine Reduktion des Mitgliederbeitrages.

6. Mitgliederbeiträge

6.1 Mitgliederbeiträge

6.1.1 Die Mitgliederbeiträge betragen für Aktivmitglieder maximal CHF 100.00 (zuzüglich allfällige MWST).

6.1.2 Die Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder beträgt pauschal CHF 100.00 (inkl. MWST).

6.2 Adresseintrag

6.2.1 Für Aktivmitglieder kommen die individuellen Kosten des Adresseintrages zum Mitgliederbeitrag hinzu.

6.2.2 Für Passivmitglieder fallen die individuellen Kosten des Adresseintrages weg.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Diese kann durch physische Anwesenheit oder digital, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erfolgen. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder sind befugt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat persönlich anwesend zu sein, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Vertretung und briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg erfolgen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/Präsidenten
(Die Präsidentin / der Präsident muss ein bestehendes Vorstandsmitglied sein)
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung
- Statutenänderungen
- Beschlüsse über Fusionen mit anderen Vereinen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur über diejenigen Themen fassen, die als Traktandum angekündigt sind, ausser es sind alle Mitglieder anwesend.

10. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, mit einfachem Mehr. Der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Statutenänderungen, Fusionen mit anderen Vereinen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsident/in) und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer dauert jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für die restliche Amtsdauer. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe ist obligatorisch. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Themen kann nur ein Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung kann schriftlich, per Fax oder elektronisch erfolgen. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches jeweils von der Präsidentin oder dem Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten; diese wird durch Beschluss des Vorstandes (Spesenreglement) festgelegt.

Das Präsidium kann auch durch zwei Personen als Co-Präsidium besetzt werden. Kandidat/in für das Amt muss ein bestehendes Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand kann seine Sitzungen durch physische Anwesenheit oder Telefonkonferenzen (digital) durchführen. Beschlüsse können in physischer Anwesenheit, per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

12. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben und zur Arbeitsentlastung können weitere Vereinsmitglieder oder Personen von ausserhalb des Vereins beigezogen werden.
- Führung des angestellten Personals
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gem. Art. 3 + 4)
- Vorbereitung der Geschäfte und Anträge an die Mitgliederversammlung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Vorschlag Wahl Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung

13. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine natürliche oder juristische Person gewählt. Die Revisionsstelle muss fachlich befähigt sein. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Verein kann auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn er weniger als zehn Vollzeitstellen besetzt.

14. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für den Verein zeichnen individuell rechtskräftig der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder der/die Kassier/in.

Vom Vorstand beauftragte Personen unterschreiben im Rahmen ihres Auftrages einzeln.

15. Vereinsauflösung, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Diese Statuten ersetzen die bisherige Fassung vom 1. November 2020.

Winterthur, den 17.08.2024



Markus Hess
Präsident CGS



Roland Thörisch
Vize-Präsident CGS